

Gesichtsfeld

| Gradation | | | | | | |
|-----------|---|--|---|----|---|--|
| GNr: | I | II | III | IV | V | VI |
| 25 | | Gesichtsfelddefekte ohne Ausfälle im beidäugigen Gesichtsfeld. Die Gesamtausdehnung muss horizontal mindestens 70° nach beiden Seiten und 40° nach oben sowie 40° nach unten betragen (s. auch GNr 78). | Periphere Gesichtsfeldausfälle mit Einschränkungen des beidäugigen Gesichtsfeldes. Die Gesamtausdehnung des beidäugigen Gesichtsfeldes muss horizontal mindestens 120° betragen. | | | Fortschreitende Gesichtsfeldausfälle sowie Ausfälle ausgeprägter als bei GZr III 25. |

Anmerkung:

Bei Gesichtsfeldausfällen ist eine augenärztliche Untersuchung (augenärztlicher Befundbericht) erforderlich.

Erläuterungen zu GNr 25

Augenärztliche Begriffserklärung

Gesichtsfeld:

Summe aller Seheindrücke im Raum, die bei feststehendem Kopf und feststehendem Auge wahrgenommen werden können. Das Gesichtsfeld ist (schon wegen der Nase) nasenseitig weniger ausgedehnt als schläfenseitig.